

milie, insbesondere die kinderreiche Familie, aus ihrer nicht selten unerträglichen Lage in unserer Gesellschaft zu befreien. Die Erörterung der eingeschlagenen, zum Teil in die Irre gehenden Wege und der einzuschlagenden, zum Ziele führenden Wege gehört nicht hierher. Wir haben es hier nicht mit Familienpolitik zu tun, sondern mit Gesellschafts- und Kulturkritik. Was an dieser Stelle zur Familienpolitik zu sagen ist, lässt sich in einem einzigen Satz zusammenfassen:

Unsere Gesellschaft wird auf die Dauer so viel kulturellen Gehalt und so viel kulturelles Gesicht haben, als es ihr gelingt, die Überspitztheit der „kommerzialisierten Gesellschaft“ zu überwinden, sich aus einer familienfeindlichen in eine familienfreundliche Gesellschaft zu verwandeln.

Euratom und Gemeinsamer Markt

PAUL ROTH

Seit vielen Jahrhunderten haben sich führende Persönlichkeiten mit dem Gedanken eines Zusammenschlusses Europas befaßt. Der bekannte Vorkämpfer des Paneuropagedankens, Graf Coudenhove-Kalergi zählt in seinem Buch „Die Europäische Nation“ mehr als ein Dutzend solcher Pläne auf, die von Fürsten, Staatsmännern, Philosophen und Priestern aufgestellt wurden. Große Namen befinden sich unter ihnen, Dante, Leibniz, Victor Hugo. Schon Montesquieu formulierte prägnant: „Europa ist ein Staat, zusammengesetzt aus mehreren Provinzen.“ Nach dem ersten Weltkrieg schien es sogar, als gehe der Gedanke der Vereinigten Staaten von Europa der Verwirklichung entgegen.

Briand, der sich jahrelang mit diesem Gedanken beschäftigt hatte, sah nach der Entspannung, die seine Zusammenarbeit mit Stresemann, der Locarnopakt und der Briand-Kellogg-Pakt in Europa herbeigeführt hatten, und nachdem er selbst an die Spitze der französischen Regierung getreten war, 1929 die Zeit gekommen, mit diesem Plan vor die Öffentlichkeit zu treten und konkrete Schritte zu seiner Verwirklichung einzuleiten. Er tat dies vor allem mit einer großen Rede vor dem Plenum des Völkerbundes im Herbst 1929, und es wurde in Aussicht genommen, daß der Völkerbund auf Grund eines Memorandums, das Briand ausarbeiten sollte, im folgenden Jahr an die konkrete Lösung der Europafrage heraninge. Aber inzwischen war Stresemann gestorben, es kam die Weltwirtschaftskrise, und der Nationalsozialismus erhob sein Medusenhaupt. Dann starb im März 1932 auch Briand. Die Weiterführung seines Planes war schon vorher ins Stocken gekommen.

Winston Churchill war es, der nach dem zweiten Weltkrieg wieder das

Ziel der Einigung Europas aufstellte und die neue Europabewegung einleitete, die inzwischen zu konkreten Ergebnissen geführt hat, aber von ihrem letzten Ziel noch weit entfernt ist. In seiner berühmten Rede vor der Universität Zürich am 19. September 1946 rief Churchill unter Hinweis auf die „Tragödie Europas“ dazu auf, „die europäische Familie in einem regionalen System der Vereinigten Staaten von Europa wiederherzustellen“. Er brachte auch unverhüllt zum Ausdruck, daß dies eine dringende Angelegenheit sei. „Der Kampf ist eingestellt, aber die Gefahren sind noch nicht vorüber“, sagte er. Diese lagen und liegen in der brutalen Fortsetzung der imperialistischen Politik des sowjetischen Kommunismus, die Churchill schon erkannt hatte, als England und Sowjetrußland noch Verbündete im Kampf gegen Hitler waren. Zwar hatten schon manche Pläne eines Zusammenschlusses Europas aus früherer Zeit die Abwehr einer gemeinsamen Gefahr von außen bezeichnet, wie der Paneuropaplan des Königs Georg von Böhmen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, für den die Türkengefahr eine Rolle spielte. Aber nie war die äußere Gefahr so groß wie nach dem zweiten Weltkrieg, als die Sowjetunion bereits Osteuropa unter ihre Botmäßigkeit gebracht hatte, und nie war das durch den Krieg verheerte Europa so schwach gewesen. Churchills Warnruf verhallte nicht ungehört: bald fanden sich eine Reihe bedeutender Staatsmänner, die für die Europaidee wirkten, Robert Schuman, Konrad Adenauer, Alcide de Gasperi, Paul Henri Spaak.

So sind in der Tat in den letzten zehn Jahren eine ganze Reihe von Europaorganisationen entstanden, und die jüngsten von ihnen, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Gemeinsamen Markt (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft, auch Euratom genannt, die beide am 1. Januar 1958 in Kraft getreten sind, sollen hier behandelt werden. Die früheren europäischen Organisationen, über die auch in dieser Zeitschrift berichtet worden ist,¹ sind mit dem Jahr des Inkrafttretens und der Zahl ihrer Mitgliedstaaten folgende:

- 1) Europäischer Wirtschaftsrat (OEEC) mit der Europäischen Zahlungsunion (EZU), 1948, 18 Staaten;
- 2) Europarat, 1949, 15 Staaten;
- 3) Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion), 1952, 6 Staaten;
- 4) Westeuropäische Union, hervorgegangen aus der 1948 gegründeten Westunion, 1955, 7 Staaten.
- 5) Der Nordatlantikpakt, 1949, 15 Staaten. Diese Organisation ist zwar keine rein europäische, da ihr auch die Vereinigten Staaten und Kanada angehören, sei aber hier genannt, da ihre Hauptaufgaben in Europa liegen.

Nun muß noch unter Hinweis auf die nicht zustande gekommene Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG) auf eine grundsätzliche Frage

¹ Siehe die Aufsätze des Verfassers in dieser Zeitschrift: Europa als dritte Macht, 145 (1949/50) 261—269; Der Nordatlantikpakt, 150 (1952) 8—18; Überstaatliche Organisationen, 151 (1952/53) 120—134; Die Westeuropäische Union, 158 (1956) 447—456.

eingegangen werden. Im Sommer 1950 hatte sich der Atlantische Rat, das Spaltenorgan des Nordatlantikpakts, als der kommunistische Angriff in Nordkorea den Ernst der kommunistischen Gefahr vor aller Augen klar gemacht hatte, dafür ausgesprochen, daß auch die Bundesrepublik zu der Aufstellung einer Streitmacht zur Verteidigung Westeuropas herangezogen werden solle. Die französische Regierung und die französische Nationalversammlung entzogen sich der Einsicht in diese Notwendigkeit nicht. In dem sogenannten Plevéplan stellten sie aber den Grundsatz auf, daß es keine nationale deutsche Armee geben sollte, sondern nur deutsche Kontingente in einer europäischen Armee. Mit dem Ziel der Gründung einer solchen „Europäischen Verteidigungsgemeinschaft“ verhandelten die sechs Mitgliedstaaten der Montanunion, die Bundesrepublik, Frankreich, Italien und die drei Beneluxstaaten, und unterzeichneten am 27. Mai 1952 in Paris einen entsprechenden Vertrag. Dieser war dem der Montanunion nachgebildet und sah insbesondere ebenso wie bei der Montanunion einen überstaatlichen Charakter der neuen Organisation vor. Die Sowjetunion, für die jede Abwehrorganisation der freien Welt ein rotes Tuch ist, entfaltete eine weltweite Agitation gegen die Ratifizierung des Vertrags der EVG, und diesem Einfluß ist es mit zuzuschreiben, daß die französische Nationalversammlung am 30. August 1954 den EVG-Vertrag durch Übergehen zur Tagesordnung ablehnte. Der damalige französische Außenminister Mendès-France war an der verhängnisvollen Ablehnung mit schuld, da er sich, wohl auf Grund von Verbindungen zu Molotow, an der EVG desinteressierte. Nun wurde dieser Fehlschlag allerdings bald durch die Errichtung der Westeuropäischen Union (WEU) zum Teil wettgemacht, deren Gründungsvertrag schon am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichnet wurde. Mitglieder sind Großbritannien und die sechs Staaten der Montanunion. Am 6. Mai 1955 trat der Vertrag in Kraft.

Aber eines war bei diesem Ersatz der EVG durch die WEU verlorengangen, der überstaatliche Charakter. Dies war um so bedauerlicher, als im EVG-Vertrag bereits der Aufbau einer weiteren Europaorganisation politischer Art vorgesehen war und schon an dem Entwurf ihrer Verfassung gearbeitet wurde. Steht man auf dem Standpunkt, daß ein wirksamer und aktionsfähiger Zusammenschluß Europas letzten Endes nur erreicht werden kann, wenn er in einer Regierung oder doch zum mindesten in Institutionen zum Ausdruck kommt, die mit eigener, souveräner Autorität ausgestattet sind, so bedeutete das Nichtzustandekommen der EVG eine unerfreuliche Störung der europäischen Entwicklung. Klar hat dies der Heilige Vater in seiner Ansprache an den Europäischen Parlamentarierkongress am 13. Juni 1957 zum Ausdruck gebracht, indem er von der WEU sagte, sie könne „nicht als tragfähiges Fundament für den Aufbau einer wahren Staatengemeinschaft“ betrachtet werden, solange sie nach dem Prinzip der Mehrheitsentscheidungen im Ministerrat Beschränkungen von außen unterliege.

Um so wichtiger ist es, daß die beiden neuen Europaorganisationen, die EWG und die Europäische Atomgemeinschaft, eigene Hoheitsbefugnisse

aufweisen. Die Anregung zu ihrer Gründung kam aus den Kreisen der Montanunion. Eine törichte Opposition in der Bundesrepublik hatte seinerzeit für diese Mächtigruppe das Schlagwort „Kleinsteuropa“ erfunden. „Kern-europa“ sollte man statt dessen diese Gruppe nennen, die eine Fläche von 1160000 qkm mit einer Bevölkerung von über 160 Millionen umfaßt und ein bedeutendes wirtschaftliches Potential aufweist. Abgeordnete der „Gemeinsamen Versammlung“, des Parlaments der Montanunion, waren es, die darauf hinwiesen, daß man den Plan der wirtschaftlichen Einigung Europas stärker in den Vordergrund stellen müsse. Paul Henri Spaak, damals belgischer Außenminister, befürwortete diese Idee vor dem belgischen Parlament und verknüpfte sie mit holländischen Vorschlägen einer Zollunion. Danach befaßten sich alle sechs Montanunion-Staaten mit dem Plan. Bundeskanzler Adenauer hatte hierüber eine Aussprache mit dem damaligen französischen Außenminister Pinay.

Eine Außenministerkonferenz der sechs Mächte trat am 1. Juni 1955 in Messina zusammen und stellte eine Reihe von Programmpunkten auf. Unter der Leitung des Außenministers Spaak sollte ein Sachverständigenausschuß ein Gutachten über die einzelnen Punkte aufstellen. Dieser Ausschuß begann schon im folgenden Monat mit seinen Beratungen und arbeitete zehn Berichte über die einzelnen Fragen einer wirtschaftlichen Integration aus, dazu einen elften Bericht über die friedliche Nutzung der Atomenergie und die Gründung einer hierfür bestimmten Organisation „Euratom“. In Venedig kamen dann die Außenminister am 20. Mai 1956 wieder zusammen und beschlossen, nunmehr an die Ausarbeitung des Vertrags heranzugehen. Hiermit befaßte sich seit dem 26. November 1956 unter dem Vorsitz von Spaak eine Konferenz in Brüssel, und am 25. März 1957 wurden die beiden Verträge über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft in Rom unterzeichnet. Nachdem als letzter der sechs Mitgliedstaaten die Niederlande Anfang Dezember 1957 beide Verträge ratifiziert hatten, konnten diese, wie bei ihrem Abschluß vorgesehen war, am 1. Januar 1958 in Kraft treten.

Für den Aufbau der beiden Organisationen ist die Montanunion das Vorbild gewesen. Als Organe der EWG wie der Atomgemeinschaft sind vorgesehen eine Versammlung, ein Rat, eine Kommission und ein Gerichtshof. Das entspricht den Organen Gemeinsame Versammlung, Ministerrat, Hohe Behörde und Gerichtshof der Montanunion. Die Versammlung besteht in beiden Fällen aus je 36 Abgeordneten Deutschlands, Frankreichs und Italiens, je 14 Belgiens und der Niederlande und 6 Luxemburgs, die von den Parlamenten der Mitgliedstaaten ernannt werden, zusammen also 142. Die Versammlung ist einem Parlament vergleichbar und tritt regelmäßig im Oktober zusammen. Spricht sie der Kommission mit Zweidrittelmehrheit das Mißtrauen aus, so muß diese zurücktreten. Der Rat besteht aus Ministern der Mitgliedstaaten, die je einen Vertreter in ihn entsenden. Bei Beschlüssen, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern, haben die Vertreter Deutschlands,

Frankreichs und Italiens je 4, Belgiens und der Niederlande je 2 und Luxemburg 1 Stimme. Die Kommission der EWG besteht aus 9, die von Euratom aus 5 Mitgliedern, die, wie bei der Montanunion, „Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen“ dürfen. Damit ist eine weitgehende Unabhängigkeit dieser leitenden Stelle festgelegt. Der Gerichtshof schließlich zählt 7 Mitglieder und ist für die Auslegung der Verträge und alle etwaigen Streitigkeiten zuständig. Von besonderer Wichtigkeit ist, daß die vertragschließenden Mächte durch ein „Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften“ vereinbart haben, daß die EWG und Euratom eine einzige Versammlung haben, die zugleich die Gemeinsame Versammlung der Montanunion darstellt, und daß auch der Gerichtshof allen drei Gemeinschaften gemeinsam ist. Die Gemeinsame Versammlung hat sich im März dieses Jahres konstituiert und den früheren französischen Außenminister Robert Schuman zu ihrem Präsidenten gewählt.

Mit dieser schon aus praktischen Gründen gebotenen Vereinfachung kommt zugleich zum Ausdruck, daß die drei Gemeinschaften als Repräsentanten einer zunächst Kerneuropa umfassenden europäischen Integration aufzufassen sind und nur verschiedene, aber innerlich verbundene Seiten und Aufgabengebiete dieses einen großen Einigungswerks darstellen. Wichtig ist ferner, daß, wie die Montanunion, auch die EWG und Euratom Hoheitsbefugnisse besitzen, also als überstaatliche Organisationen anzusehen sind. Träger dieser Befugnisse sind der Rat und die Kommissionen. Die den beiden Organisationen zustehenden „Entscheidungsbefugnisse“ sind in den Verträgen im einzelnen geregelt. Des näheren auf diese Regelung einzugehen, die verschiedenartig und kompliziert ist, je nach der Art der vorliegenden Frage, würde hier zu weit führen.

Der Begriff des „Gemeinsamen Marktes“ ist das Schlagwort für die EWG geworden. Aber die Aufgabe der EWG geht darüber weit hinaus. Sie soll „eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine größere Stabilität, eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung und engere Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten fördern“ (Art. 2), und diese sehr weitgesteckten Ziele sollen nicht nur durch die Errichtung des Gemeinsamen Markts, sondern auch durch „die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten“ erreicht werden. Das Kernstück der zunächst zu treffenden Maßnahmen ist die Errichtung einer Zollunion, durch die Einfuhr- und Ausfuhrzölle und die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten beseitigt werden und ein gemeinsamer Zolltarif für die Einfuhr aus dritten Ländern aufgestellt wird. Es liegt auf der Hand, daß bei der Verschiedenheit der Zollsysteme der Mitgliedstaaten die Herstellung einer Zollunion eine schwierige und verwickelte Aufgabe ist. Deshalb soll ihre Lösung schrittweise in drei Stufen in einer Übergangsperiode von 12 bis höchstens 15 Jahren vor sich gehen, und viele Einzelbestimmungen tragen

Sonderfällen bei einzelnen Waren und Sonderinteressen einzelner Mitgliedstaaten Rechnung. Für uns ist wichtig, daß in einem besonderen Protokoll festgelegt ist, daß die Handelsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik und der Sowjetzone als innerdeutsche Handelsbeziehungen gelten. Damit wird festgestellt, daß die Zonengrenze nicht Zollgrenze der Zollunion der EWG wird.

Die Schaffung dieser Zollunion ist ein wesentliches Ziel der EWG, aber bei weitem nicht das einzige. Zur Sicherung des „Gemeinsamen Marktes“ sind „vier Freiheiten“ vorgesehen: Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Niederlassungsfreiheit, Freiheit der Dienstleistungen, die von einem Mitgliedstaat in einem anderen erbracht werden, und Freizügigkeit des Kapitalverkehrs. Um das wirtschaftliche Geschehen innerhalb des Gemeinsamen Marktes zu stabilisieren, sind ferner Regelungen für den Wettbewerb, für eine Anpassung der steuerlichen Vorschriften und eine Angleichung der Rechtsvorschriften vorgesehen.

„Schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik“ bezeichnet der EWG-Vertrag als eines der Mittel zur Erreichung seiner Ziele. In diesem Sinn verpflichten sich die Mitgliedstaaten zu einer aufeinander abgestimmten Konjunkturpolitik, zu einer Währungspolitik, die das Vertrauen in die Währung eines jeden Staates wie das Gleichgewicht seiner Gesamtzahlungsbilanz sichert, und zu einer Handelspolitik, die auch eine Liberalisierung des Handels gegenüber dritten Staaten anstrebt. In der Sozialpolitik wird eine enge Zusammenarbeit in Fragen wie Arbeitsrecht und Arbeitsbedingungen, soziale Sicherheit und Arbeitsschutz angestrebt. Ein besonderer Sozialfonds soll die möglichst schnelle Wiedereingliederung von solchen Arbeitslosen in den Produktionsprozeß fördern, die durch Maßnahmen zum Aufbau des Gemeinsamen Marktes ihre Arbeitsstelle verloren haben. Zu diesem Fonds, der auf 150 Millionen Dollar geschätzt wird, sollen Deutschland und Frankreich je 32%, Italien 20%, Belgien 8,8%, die Niederlande 7% und Luxemburg 0,2% beitragen.

Dieser Sozialfonds ist nicht die einzige finanzielle Institution der EWG. Hier ist weiter vor allem die von den Mitgliedstaaten zu gründende Investitionsbank zu nennen mit einem Kapital von einer Milliarde „Rechnungseinheiten“, die, in Feingold festgesetzt, dem Betrag eines Dollars entsprechen. Deutschland soll 300 Millionen Rechnungseinheiten aufbringen, ebenso Frankreich, Italien 240, Belgien 86,5, die Niederlande 71,5 und Luxemburg 2 Millionen. Die Mitgliedstaaten zahlen 25% ihres Kapitalsanteils in Raten innerhalb von zweieinhalb Jahren ein. Die Investitionsbank soll Vorhaben von wirtschaftlichem Interesse durch Darlehen und Bürgschaft finanzieren. Die Finanzierung der EWG selbst geschieht durch Beiträge der Mitgliedstaaten, und zwar verteilen sich diese so, daß auf Deutschland, Frankreich und Italien je 28%, auf Belgien und die Niederlande je 7,9% und auf Luxemburg 0,2% entfallen.

Bei den Verhandlungen über den EWG-Vertrag trat wiederholt der Ge-

danke auf, die Landwirtschaft wegen der Verschiedenheit ihrer Struktur und der natürlichen Produktionsbedingungen völlig auszuklammern. Man hat sich dann doch anders entschlossen, aber eine ganze Reihe von Sonderbestimmungen geschaffen, die die Produktivität steigern, den Lebensstandard der landwirtschaftlichen Bevölkerung sichern und den Interessen der Verbraucher dienen sollen. Ihr Ziel ist, durch eine gemeinsame Agrarpolitik der Mitgliedstaaten auch hier den Gemeinsamen Markt herzustellen. Zu diesem Zweck können „ein oder mehrere Ausrichtungs- oder Garantiefonds für die Landwirtschaft“ geschaffen werden.

Die Frage der Herstellung einer EWG wurde dadurch kompliziert, daß mehrere der Vertragsstaaten mit überseeischen Gebieten verbunden sind. Frankreich, Belgien, die Niederlande, auch Italien durch die Treuhandverwaltung von Italienisch-Somaliland. Die Frage der Einbeziehung solcher Gebiete warf der französische Außenminister Pineau auf der Konferenz von Venedig im Mai 1956 auf, mit dem Hinweis, daß die Beteiligung Frankreichs an der EWG von der Einbeziehung solcher Gebiete abhänge. Nach langen und schwierigen Verhandlungen wurde dann die „Assozierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete“ mit der Gemeinschaft im Vertrag geregelt und hierüber ein besonderes „Durchführungsabkommen“ geschlossen. Diese Länder zerfallen in drei Gruppen, erstens Algerien und die anderen überseeischen Departements Frankreichs, zweitens abhängige Gebiete wie Französisch-Westafrika, Belgisch-Kongo, Niederländisch-Neuguinea, und drittens unabhängige Gebiete wie Marokko, Tunesien, Somaliland, Libyen; zu dieser dritten Gruppe gehören vor allem die Länder der Frankenzone. Die ersten beiden Gruppen sind in das Vertragswerk einbezogen, den Ländern der dritten Gruppe bietet die EWG den „Abschluß von Übereinkünften zu wirtschaftlicher Assozierung“ an.

Zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der überseeischen Hoheitsgebiete wird ein „Entwicklungsfoonds“ errichtet. In diesen Fonds sollen die sechs Mitgliedstaaten im Lauf von 5 Jahren 581,23 Millionen Rechnungseinheiten (Dollar) einzahlen, davon Deutschland und Frankreich je 200 Millionen, und daraus sollen für die überseeischen Gebiete auf Grund vorzulegender Pläne Mittel zur Verfügung gestellt werden. Deutschland und Luxemburg, die solche Gebiete nicht besitzen, fallen dabei aus, während Frankreich der Löwenanteil mit 511,25 Millionen Dollar zufließen soll. Die andern Länder, insbesondere Deutschland, bringen also hierbei erhebliche Opfer. Dies hat seinen Sinn nicht nur darin, daß Deutschland eine wesentliche Förderung seiner Wirtschaftsbeziehungen zu den betreffenden Ländern erhoffen kann, sondern auch in dem allgemeinen politischen Grundsatz, von Europa aus diese Gebiete zu „entwickeln“ und damit bedenklichen politischen Einflüssen den Boden zu entziehen. Übrigens hat Frankreich von sich aus seit jeher Milliardenbeträge in seinen überseeischen Gebieten investiert.

Es erscheint als eine Selbstverständlichkeit, daß die EWG Verbindungen

unterhält und gegebenenfalls eine Zusammenarbeit pflegt mit allen anderen internationalen Organisationen, mit denen sich ihr Tätigkeitsbereich berührt. In den letzten Artikeln des EWG-Vertrags wird dies ausdrücklich festgestellt. Hierbei kommen in Betracht die GATT (General Agreement on Tariffs and Trade), die eine allgemeine Zollherabsetzung anstrebt, der Europarat, die Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC). Nicht beeinträchtigt werden sollen durch die EWG die Verträge der Montangemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie die Benelux-Zollunion.

Jeder europäische Staat kann seine Aufnahme in die EWG beantragen, deren Vertrag mit unbegrenzter Dauer abgeschlossen ist. Schon jetzt sind Bestrebungen anderer Staaten im Gang, an der durch die EWG geschaffenen Integration im Rahmen einer Freihandelszone teilzunehmen. Die Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit hat die Frage einer Freihandelszone bearbeitet, und die britische Regierung befaßt sich seit dem Herbst 1956 offiziell mit diesem Plan. Mitgliedstaaten der Freihandelszone würden innerhalb dieser Zone keine Binnenzölle haben, aber im Gegensatz zu den Mitgliedstaaten der EWG in ihrem Zollsysteem gegenüber dritten Staaten nicht gebunden sein.

Die Gemeinsame Versammlung der Montanunion beauftragte im Mai 1955 eine Arbeitsgruppe mit der Prüfung des europäischen Energieproblems. Im März 1956 legte diese Gruppe der Gemeinsamen Versammlung einen „Einführenden Bericht“ vor. Dieser Bericht kommt, kurz zusammengefaßt, zu folgenden Ergebnissen: Die natürlichen Energiequellen in Europa sind Kohle, Erdöl und Erdgas, Wasserkraft. Die Gewinnung der Energie ist, beispielsweise im Vergleich mit Amerika, teuer. Dabei steigt der Energiebedarf im Jahr schätzungsweise um zweieinhalb Prozent. Aus den herkömmlichen Quellen wird der Energiebedarf etwa bis zum Jahre 1975 gedeckt werden können. Es ist daher notwendig, daß dann zur Deckung dieses Bedarfs hinreichend Atomenergie zur Verfügung steht, wenn Europa nicht hinter den anderen Industriegebieten der Welt in Produktion und Lebensstandard zurückbleiben will. Mit dieser schlichten Feststellung ist Sinn und Ziel der Europäischen Atomgemeinschaft hinreichend dargetan, und es liegt auf der Hand, daß es gerade auf diesem Gebiet geraten ist, eine Staatengemeinschaft zu bilden, statt die gleichen Forschungen und Aufwendungen den einzelnen Staaten zu überlassen.

Euratom wird an erster Stelle die Kernforschung fördern und zu diesem Zweck eine gemeinsame Forschungsstelle errichten. Gleichzeitig werden „Grundnormen“ für den Schutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Strahlungsgefahr festgesetzt. Aufgabe der Mitgliedstaaten ist es, die Beachtung der Grundnormen durchzuführen. Insbesondere haben sie eine ständige Überwachung der Luft, des Wassers und des Bodens auf Radioaktivität zu veranlassen. Leitung, Kontrolle und Anregung der Forschung in kaufmännisch-technischer Hinsicht liegt bei den leitenden Stellen des Eur-

tom. Die Kommission gibt Anregungen für Investitionen, und alle Investitionsvorhaben sind ihr anzuseigen. Über die Errichtung gemeinsamer Unternehmen entscheidet der Rat. Eine besondere Agentur sichert dem Verbraucher die Versorgung mit Erzen, Ausgangsstoffen und spaltbaren Stoffen. Sie hat hierbei ein Monopol des Bezugsrechts, mit der Verpflichtung einer gerechten Verteilung an die Verbraucher. Der Kommission steht das Recht zu, zu kontrollieren, daß die den Verbrauchern überlassenen Stoffe nur zu den angegebenen Zwecken benutzt werden.

Die „besonderen spaltbaren Stoffe“ sind Eigentum der Gemeinschaft; das sind solche Stoffe, die aus den Ausgangsstoffen Uran oder Thorium schon so weit entwickelt sind, daß sie unmittelbar zur Kernspaltung verwandt werden können wie Plutonium 239, Uran 233 und andere. Über dieses wertvolle Eigentum führt die Agentur ein Finanzkonto im Namen der Gemeinschaft. Die Verwaltungskosten der Atomgemeinschaft tragen die Mitgliedstaaten in derselben Aufteilung wie bei der EWG, während zu dem Forschungs- und Investitionshaushalt Deutschland und Frankreich je 30%, Italien 23%, Belgien 9,9%, die Niederlande 6,9% und Luxemburg 0,2% beitragen. Ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm, dessen Kosten 215 Millionen Dollar nicht übersteigen dürfen, soll innerhalb von fünf Jahren durchgeführt werden.

Wesentliche Bestimmungen der EWG gelten auch für die Atomgemeinschaft. Die Zollunion soll für Waren, die mit der Kernspaltung zusammenhängen, sogar beschleunigt hergestellt werden. Wie bei der EWG, so gelten nach dem Euratom-Vertrag die Vorschriften auch für die den Mitgliedstaaten unterstehenden außereuropäischen Hoheitsgebiete. Die Pflege zweckdienlicher Beziehungen zu internationalen Organisationen ist eine Aufgabe der Kommission. Besonders genannt werden hierbei der Europarat und die Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC). Die Verbindung mit der OEEC ist besonders angezeigt, da diese eine „Europäische Atombehörde“ ins Leben gerufen hat. Auch mit der Internationalen Atomenergiebehörde, die durch den Weltatomenergiiekongress im Oktober 1957 in Wien gegründet worden ist, wird Euratom enge Fühlung halten müssen, zumal diese Behörde über Ausgangsmaterialien für die Atomforschung verfügt.

Wie bei der EWG, ist auch der Euratom-Vertrag auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen, und es steht jedem Staat frei, seine Aufnahme zu beantragen.

Nun haben beide Organisationen ihre Arbeit aufgenommen. Die sechs Mitgliedstaaten haben aus diesem Anlaß eine Goldmünze schlagen lassen. Die leitenden Persönlichkeiten, nämlich die Vorsitzenden der beiden Kommissionen, sind bestimmt, und zwar ist der Vorsitzende der EWG-Kommission ein Deutscher, der frühere Staatssekretär im Auswärtigen Amt Professor Hallstein, und der Vorsitzende der Euratomkommission ein Franzose, der frühere Präsident der französischen Eisenbahnen Louis Armand. Eine große, verantwortungs- und bedeutungsvolle Aufgabe ist den beiden neuen euro-

päischen Gemeinschaften gestellt. Der politische Zusammenschluß Europas, das läßt sich nicht bestreiten, ist nicht so vorangegangen, wie man gehofft hatte. Auch ist das Ziel der Vereinigten Staaten von Europa nur in bestimmten Kreisen wirklich lebendig, die breite Masse der Bevölkerung ist davon noch nicht erfaßt. Aber vielleicht kann die zunehmende wirtschaftliche Zusammenarbeit und Verflechtung die Rolle spielen wie im vorigen Jahrhundert der Preußische, später Deutsche Zollverein, der am Ende fast das ganze außerösterreichische Deutschland umfaßte und so den Weg zur deutschen Einigung bahnte.

Öffentliche Büchereien und christliche Verantwortung

BERNHARD RANG

Zunächst eine Vorbemerkung: unter Öffentlichen Büchereien verstehe ich hier in erster Linie die kommunalen öffentlichen Büchereien, also Stadtbüchereien, Gemeindebüchereien, Dorfbüchereien. Die auch öffentlichen wissenschaftlichen Büchereien, die Universitäts- und Hochschulbibliotheken wie die sogenannten Einheitsbüchereien (Bibliothekstypen, die sowohl den wissenschaftlichen als auch den volkstümlichen Charakter institutionell vereinen), bleiben mehr außer Betracht. Die konfessionellen Büchereien, etwa die evangelischen Gemeindebüchereien und insbesondere die Büchereien des Borromäusvereins sollen zunächst auch noch ausgeklammert werden. Es versteht sich von selbst, daß ich gerade im Hinblick auf die allgemein Öffentliche Bücherei und das mir gestellte Thema der „christlichen Verantwortung“ eben dieser Büchereien die besondere Bedeutung und Aufgabe auch der konfessionellen Büchereien werde darzustellen haben. Da meine Be trachtungen aber keinen polemischen Charakter haben, werde ich das teils juristische, teils kulturelle Problem, was nun eigentlich „öffentliche“ heißt und bedeutet, hier nicht behandeln. Es geht um Einsichten grundlegender Natur, um Grundsatzfragen öffentlicher Kultur- und Bildungsarbeit.

Volksbildung gestern und heute

Der Begriff Volksbildung ist wie so manches Wortgebilde der Pädagogik in sich selbst unscharf, zwei-, ja mehrdeutig und hat darum auch im Lauf der Jahrzehnte Bedeutungswandlungen durchgemacht. Wir scheuen uns heute fast, dieses unklar zusammengesetzte Wort Volksbildung zu gebrauchen. Wir müßten nämlich fragen: was heißt hier Volk und was heißt Bildung? Beide Größen sind uns fragwürdig geworden und noch fragwürdiger ihre Zu-